

## **Information nach § 37 Abs. 1 MsbG**

Die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH nimmt als grundzuständiger Messstellenbetreiber nach dem Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) innerhalb seines Netzgebiets die Aufgabe des Messstellenbetriebs wahr.

Soweit dies nach § 30 MsbG wirtschaftlich vertretbar ist, werden wir als grundzuständiger Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten mit intelligenten Messsystemen wie folgt ausstatten:

1. bei Letztverbrauchern mit einem Jahresstromverbrauch über 6 000 Kilowattstunden sowie bei solchen Letztverbrauchern, mit denen eine Vereinbarung nach § 14a des Energiewirtschaftsgesetzes besteht,
2. bei Anlagenbetreibern mit einer installierten Leistung über 7 Kilowatt.

Als grundzuständiger Messstellenbetreiber können wir Letztverbraucher und Einspeiseanlagen auch unterhalb der oben genannten Grenzwerte optional mit intelligenten Messsystemen ausstatten.

Für Messstellen mit registrierender Leistungsmessung (RLM) sowie für Einspeiseanlagen soll gemäß § 45 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 MsbG der Rollout spätestens im Jahr 2028 beginnen.

Soweit nach MsbG nicht die Ausstattung einer Messstelle mit intelligenten Messsystemen vorgesehen ist und soweit dies nach § 32 wirtschaftlich vertretbar ist, haben wir als grundzuständiger Messstellenbetreiber Messstellen an ortsfesten Zählpunkten bei Letztverbrauchern und Anlagenbetreibern mindestens mit modernen Messeinrichtungen auszustatten. Die Ausstattung hat bis zum Jahr 2032, bei Neubauten und Gebäuden, die einer größeren Renovierung im Sinne der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010 über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden (ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13) unterzogen werden, bis zur Fertigstellung des Gebäudes zu erfolgen.

Nach aktuellem Stand sind folgende Zähler von einer verpflichtenden Umrüstung im Netzgebiet der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH betroffen:

- ca. 190.000 Stk. Messeinrichtungen zum Umbau auf moderne Messeinrichtungen und
- ca. 11.000 Stk. Messeinrichtungen zum Umbau auf intelligente Messsysteme.

Die tatsächliche Anzahl ist abhängig von Teilnetzübergängen (Ab-/ Zugänge), einer geänderten Zuordnung zu Verbrauchsgruppen sowie der tatsächlichen Zahl von Stilllegungen, Neubauten und größeren Renovierungen. Obige Angaben werden daher bei Bedarf aktualisiert.

Bei der Ausstattung des Messstellenbetriebs nach §3 MsbG von Messstellen mit intelligenten Messsystemen sind folgende Aufgaben als Standardleistung definiert:

1. die in § 60 Absatz 3 und 4 MsbG benannten Prozesse und die standardmäßig erforderliche Datenkommunikation einschließlich der, soweit nach § 60 Absatz 2 in Verbindung mit § 75 Nummer 4 MsbG festgelegt, Plausibilisierung und Ersatzwertbildung sowie der Umsetzung von Vorgaben zur datenschutzgerechten Ausgestaltung der Zählerstandsgangmessung durch Festlegungen der Bundesnetzagentur § 47 Absatz 2 Nummer 13 MsbG,
2. die Übermittlung der nach den §§ 61 und 62 MsbG erforderlichen Informationen an eine lokale Anzeigeeinheit oder über eine Anwendung in einem Online-Portal, welches einen geschützten individuellen Zugang ermöglicht,
3. die Bereitstellung der Informationen über das Potenzial intelligenter Messsysteme im Hinblick auf die Handhabung der Ablesung und die Überwachung des Energieverbrauchs sowie eine Softwarelösung, die Anwendungsinformationen zum intelligenten Messsystem, zu Stromsparhinweisen und Stromsparanwendungen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik enthält, Ausstattungsmerkmale und Beispielanwendungen beschreibt und Anleitungen zu deren Befolgung gibt,
4. nach Maßgabe der §§ 56 und 64 MsbG die Erhebung von viertelstundengenauen Netzzustandsdaten und deren tägliche Übermittlung an den Netzbetreiber über das Smart-Meter-Gateway sowie
5. die Erfüllung weiterer sich aus den Festlegungen der Bundesnetzagentur ergebender Pflichten, insbesondere zu Geschäftsprozessen, Datenformaten, Abrechnungsprozessen, Verträgen oder zur Bilanzierung.

Die Entgelte für den Messstellenbetrieb für intelligente Messsysteme und moderne Messeinrichtungen können dem entsprechenden Preisblatt für „Preise für den Messstellenbetrieb von Messeinrichtungen gemäß Messstellenbetriebsgesetz (MsbG)“ entnommen werden. Das Preisblatt ist auf der Homepage der Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH abrufbar.

Zusatzleistungen nach § 34 Abs. 2 MsbG sind Leistungen, die über die Standardleistungen hinausgehen. Sie können separat bestellt und in Anspruch genommen werden. Eine Übersicht der derzeit möglichen Zusatzleistungen und deren Entgelte sind ebenfalls dem o.g. Preisblatt zu entnehmen.

Das Preisblatt wird regelmäßig überprüft, aktualisiert und veröffentlicht. Es steht unter dem Vorbehalt künftiger Anpassungen und ist unter <http://www.sw-netz.de/netzentgelte/> aufrufbar. Sobald die Stadtwerke Wiesbaden Netz GmbH neue Zusatzleistungen anbietet, werden diese in das Preisblatt aufgenommen.